

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes

(GtDFmEloAufklBundVDV)

A. Problem und Ziel

Seit der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 12. Februar 2009 werden laufbahnrechtliche Vorgaben, wie z. B. die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter und die Laufbahnwechsel, in der BLV geregelt. Die entsprechenden Regelungen in der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006 sind dadurch entbehrlich geworden. Ferner ist der Inhalt der Verordnung im Hinblick auf die technische Ausrichtung der Laufbahn und die Erfordernisse des § 10a BLV zu überarbeiten. Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach § 10 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung zum Erlass einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ermächtigt.

B. Lösung; Nutzen

Die geltende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird durch eine neue Verordnung ersetzt. Mit dieser Verordnung werden die Regelungen der BLV zur Neuorganisation der Laufbahnausbildung und -prüfung für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes sowie Änderungen im Hinblick auf die technische Ausrichtung der Laufbahn und die Erfordernisse des § 10a BLV konkretisiert.

Der Bedarf der Bundeswehr und des Bundesnachrichtendienstes an qualifiziertem Personal bei der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung kann aufgrund der besonderen fachlichen Anforderungen nicht am Arbeitsmarkt befriedigt werden. Der Ausbildungsgang bietet die Chance und den Nutzen, geeignete Fachkräfte zu gewinnen.

Die Laufbahnausbildung dient dazu, dass die Anwärtinnen und Anwärter den sich ständig wandelnden Herausforderungen im gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes gerecht werden können. Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Anwärtinnen und Anwärtern die Aufgaben der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes. Zudem erlernen sie Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Laufbahn erforderlich sind und die über die im Studium erworbenen Kenntnisse hinausgehen. Das fachbezogene technische Verständnis und die fachbezogenen technischen Kenntnisse für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes werden vermittelt. Die Methodik der Anwendung der theoretischen Kenntnisse wird erlernt. Den Anwärtinnen und Anwärtern werden das Verständnis für fernmeldetechnische, wirtschaftliche und administrative Zusammenhänge sowie allgemeine berufliche Fähigkeiten vermittelt, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbstständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie das Management und die Mitarbeiterführung. Auch ge-

hört die digitale Grundbefähigung, d.h. der Umgang mit Daten, die digitale Medienkompetenz, die Zusammenarbeit in der digitalen Welt und der Überblick über digitale Technologien, zu den Ausbildungsinhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Auf Bundesebene ist ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 6198,20 Euro zu erwarten. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes

(GtDFmEloAufklBundVDV)

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 und 10a sowie Anlage 2 Nummer 32 der Bundeslaufbahnverordnung, von denen § 10 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) geändert, § 10a durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89) eingefügt und Anlage 2 durch Artikel 1 Nummer 14 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Vorbereitungsdienst
- § 2 Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Erholungsurlaub
- § 5 Einstellungsbehörden
- § 6 Nachteilsausgleich

Abschnitt 2

Auswahlverfahren und Einstellung

- § 7 Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren
- § 8 Anforderungen im Auswahlverfahren; Auswahlinstrumente
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Ergänzende Festlegungen
- § 11 Bestandteile des Auswahlverfahrens
- § 12 Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 13 Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens
- § 14 Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 15 Bewertung der Eignungsmerkmale
- § 16 Gesamtergebnis; Rangfolge

§ 17 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

A b s c h n i t t 3

B e r u f s p r a k t i s c h e S t u d i e n z e i t

§ 18 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende

§ 19 Rahmenlehrplan

§ 20 Ausbildungsrahmenplan

§ 21 Ausbildungsplan

§ 22 Ausbildungsabschnitte

§ 23 Lehrpläne; Durchführung der Lehrgänge

§ 24 Lehrgang „Technische Aufklärung I“

§ 25 Lehrgänge „Technische Aufklärung II Bundeswehr“ und „Technische Aufklärung II Bundesnachrichtendienst“

§ 26 Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“

§ 27 Lehrgänge „Auswertung Technische Aufklärung Bundeswehr“ und „Auswertung Technische Aufklärung Bundesnachrichtendienst“

§ 28 Praktische Ausbildung

A b s c h n i t t 4

K l a u s u r e n u n d B e w e r t u n g e n

§ 29 Klausuren

§ 30 Durchführung der Klausuren

§ 31 Nachholung von Klausuren

§ 32 Zeugnis je Lehrgang

§ 33 Durchschnittsrangpunktzahl

§ 34 Zeugnis für die Lehrgänge nach §§ 24 bis 27

§ 35 Verhinderung, Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

§ 36 Bewertungen während der praktischen Ausbildung

§ 37 Zeugnis

A b s c h n i t t 5

L a u f b a h n p r ü f u n g

§ 38 Zweck und Inhalt

§ 39 Zulassung

§ 40 Bestandteile

§ 41 Prüfungsamt

§ 42 Einrichtung von Prüfungskommissionen

- § 43 Mitglieder der Prüfungskommissionen
- § 44 Entscheidungen der Prüfungskommission
- § 45 Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung
- § 46 Prüfungsort und Prüfungstermin
- § 47 Schriftliche Prüfung
- § 48 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 49 Bewertung und Bestehen der schriftlichen Prüfung
- § 50 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 51 Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 52 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 53 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung
- § 54 Verhinderung
- § 55 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 56 Bewertungen der Leistungen
- § 57 Wiederholung von Prüfungen und Ausbildungsabschnitten
- § 58 Bestehen der Laufbahnprüfung und Abschlussnote
- § 59 Abschlusszeugnis
- § 60 Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis
- § 61 Prüfungsakten, Einsichtnahme

A b s c h n i t t 6 S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 62 Übergangsvorschrift
- § 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A b s c h n i t t 1 **A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n**

§ 1

Vorbereitungsdienst

Die berufspraktische Studienzeit und die Prüfung nach dieser Verordnung sind der Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.

§ 2

Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Anwärterinnen und Anwärter zu befähigen, in den Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesnachrichtendienstes die Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes zu erfüllen.

(2) Die berufspraktische Studienzeit vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Kenntnisse und die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die fachbezogenen technischen Kenntnisse für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes werden im erforderlichen Umfang vermittelt. Das Systemverständnis für technische, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge sowie Fähigkeiten zur Kommunikation, Zusammenarbeit und zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns werden gefördert. Ihnen wird die Kenntnis und die Fähigkeit zur Anwendung der einschlägigen allgemeinen und spezifischen Rechtsgrundlagen, der erforderlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Managements und der Mitarbeiterführung, die Fähigkeit zur Dienstleistungsorientierung und zur Zusammenarbeit im föderalen und internationalen Raum vermittelt.

(3) Die Vermittlung der digitalen Grundbefähigung ist Teil des Vorbereitungsdienstes. Hierzu gehören der Umgang mit Daten, die digitale Medienkompetenz, die Zusammenarbeit in der digitalen Welt und der Überblick über digitale Technologien.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter lernen, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und selbstständig neue Kompetenzen zu erwerben, um den sich ständig wandelnden Anforderungen im gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes gerecht zu werden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet. Das Selbststudium ist zu fördern. Die gesamte Ausbildung weist Praxisbezug auf und soll in einer aufgabenbezogenen Handlungskompetenz münden.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate.

§ 4

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub soll nur während der praktischen Ausbildung (§ 28) gewährt werden.

§ 5

Einstellungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden sind das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst.

(2) Die Einstellungsbehörden sind zuständig für die Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter. Sie entscheiden über Verlängerung und Verkürzungen des Vorbereitungsdienstes nach den §§ 15 und 16 der Bundeslaufbahnverordnung.

(3) Die Einstellungsbehörden sind die personalbearbeitenden Dienststellen der Anwärterinnen und Anwärter. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens können die Einstellungsbehörden Aufgaben auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten einschränken, werden auf Antrag angemessene Erleichterungen im Auswahlverfahren sowie bei Klausuren und Prüfungen gewährt. Hierauf sind sie im Auswahlverfahren durch die Einstellungsbehörde, bei Klausuren durch die Lehrenden und bei Prüfungen durch das Prüfungsamt rechtzeitig hinzuweisen.

(2) Art und Umfang der Erleichterungen sind mit den Betroffenen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

(3) Über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet

1. im Auswahlverfahren, die Behörde, die das Auswahlverfahren durchführt,
2. bei Klausuren während der berufspraktischen Studienzeit die Leitung der jeweiligen Ausbildungs- und Lehreinrichtung und
3. bei der Laufbahnprüfung das Prüfungsamt.

A b s c h n i t t 2

A u s w a h l v e r f a h r e n u n d E i n s t e l l u n g

§ 7

Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Einstellungsbehörden auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet und befähigt sind.

(2) Wird die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung beschränkt, so werden schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zusätzlich und ohne Beschränkung zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird, erhält eine schriftliche Ablehnung. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden spätestens ein Jahr nach der Ablehnung endgültig gelöscht. Nicht elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen sowie Ausdrucke elektronisch eingereicher Bewerbungsunterlagen werden spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Originaldokumente werden auf Wunsch zurückgesandt.

§ 8

Anforderungen im Auswahlverfahren; Auswahlinstrumente

(1) Im Auswahlverfahren wird festgestellt, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen an ihre Eignung und Befähigung (Eignungsmerkmale) erfüllen.

(2) Die Eignungsmerkmale decken die folgenden Kompetenzbereiche ab:

1. Selbstkompetenz,
2. Methodenkompetenz,
3. Fachkompetenz,
4. Sozialkompetenz sowie
5. Führungs- und Managementkompetenz.

(3) Die Feststellung erfolgt mit Hilfe von Auswahlinstrumenten. Der Einsatz der Auswahlinstrumente kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Für das Auswahlverfahren richten die Einstellungsbehörden eine Auswahlkommission ein. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. In diesem Fall stellen die Einstellungsbehörden sicher, dass alle Auswahlkommissionen dieselben Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe anlegen.

(2) Das Auswahlverfahren kann im Einvernehmen der Einstellungsbehörden zentral durch eine gemeinsame Auswahlkommission bei einer der Einstellungsbehörden durchgeführt werden.

(3) Eine Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind hauptamtlich tätig oder werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Einstellungsbehörden bestellen eine hinreichende Zahl von Ersatzmitgliedern.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte darf am Auswahlverfahren und an den anschließenden Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 10

Ergänzende Festlegungen

(1) Die Einstellungsbehörden legen ergänzend fest:

1. die Eignungsmerkmale und ihre Definition,
2. die Zuordnung der Eignungsmerkmale zu den Kompetenzbereichen,
3. die Auswahlinstrumente, die im Auswahlverfahren eingesetzt werden,
4. die Zuordnung der Auswahlinstrumente zu den Eignungsmerkmalen,
5. die Einzelheiten der Besetzung der Auswahlkommission,
6. die Bewertungs- und Gewichtungssystematik sowie
7. das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens und zudem, für welche Eignungsmerkmale oder für welche Gruppen von Eignungsmerkmalen Mindestergebnisse verlangt werden.

(2) Jedes Eignungsmerkmal soll mindestens durch zwei Auswahlinstrumente erfasst werden.

(3) Die ergänzenden Festlegungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

§ 11

Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 12

Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Leistungstest,
2. Simulationsaufgaben,

3. biographischer Fragebogen,
4. Persönlichkeitstest und
5. Aufsatz.

(2) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

§ 13

Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

(1) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer bei den Eignungsmerkmalen, die ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet werden, das festgelegte Mindestergebnis erreicht hat.

(2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens zugelassen, wenn sie am schriftlichen Teil teilgenommen haben.

§ 14

Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Präsentation,
2. halbstrukturiertes Interview,
3. Gruppenaufgaben,
4. Gruppendiskussion und
5. Referat.

(2) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

(3) Am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens darf ein Mitglied des Personalrats teilnehmen. Sofern schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber oder diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, darf auch die Schwerbehindertenvertretung am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens und den Beratungen teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnen.

§ 15

Bewertung der Eignungsmerkmale

(1) Die Auswahlkommission bewertet für jedes Eignungsmerkmal die mit den verschiedenen Auswahlinstrumenten erfassten Leistungen und fasst die Leistungen zu einem Gesamtergebnis für das Eignungsmerkmal zusammen.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens kann sich die Auswahlkommission durch Informationstechnologie und durch dafür ausgebildete Beschäftigte unterstützen lassen. Die Bewertungsentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Auswertung gestützt werden.

§ 16

Gesamtergebnis; Rangfolge

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die an beiden Teilen des Auswahlverfahrens teilgenommen haben, ermittelt die Auswahlkommission das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens gemäß der von der Einstellungsbehörde festgelegten Bewertungs- und Gewichtungssystematik.

(2) Sofern die Einstellungsbehörde in ihrer Gewichtungssystematik keine unterschiedliche Gewichtung der Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale festgelegt hat, gehen die Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

(3) Das Auswahlverfahren hat bestanden, wer die Mindestergebnisse für einzelne Eignungsmerkmale, die Mindestergebnisse für Gruppen von Eignungsmerkmalen und das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens erreicht hat.

(4) Die Auswahlkommission legt anhand der ermittelten Gesamtergebnisse eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Sind mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet worden, so wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleichem Ergebnis in der Rangfolge vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern geführt.

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes kann eingestellt werden, wer

1. verfügt über

a) einen Bachelorabschluss oder

b) einen gleichwertigen Abschluss insbesondere als Diplom- Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik oder Informationstechnik, Diplom-Informatikerin oder Diplom-Informatiker, Diplom-Mathematikerin oder Diplom-Mathematiker, Dolmetscherin oder Dolmetscher sowie als Übersetzerin oder Übersetzer,

2. erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat,
3. nach amtsärztlichem Gutachten die gesundheitlichen Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erfüllt,
4. als Bewerberin oder Bewerber im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erklärt, für Einsätze und Übungen außerhalb des Bundesgebiets zur Verfügung zu stehen und
5. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mindestens einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden ist und für den eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen eingeleitet wurde oder
6. für den Bundesnachrichtendienst einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen worden ist.

(2) Die Kosten des amtsärztlichen Gutachtens trägt der Bund. Die Einstellungsbehörde kann die Einstellungsuntersuchung auch selbst vornehmen.

(3) Die Einstellungsbehörden entscheiden jeweils über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Rangfolge, die die Auswahlkommission festgelegt hat.

(4) Wer nicht eingestellt wird, erhält eine schriftliche Ablehnung. Für die Bewerbungsunterlagen gilt § 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

A b s c h n i t t 3

B e r u f s p r a k t i s c h e S t u d i e n z e i t

§ 18

Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende

(1) Mit Ausbildungsaufgaben darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) In den Einstellungsbehörden werden Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Ausbildungsleitung bestellt. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter. Sie ist für die ordnungsgemäße Gestaltung und Organisation der Ausbildung verantwortlich.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestellt beim Kommando Strategische Aufklärung eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes oder einer vergleichbaren Laufbahn als hauptamtliche Ausbildungsbeauftragte oder hauptamtlichen Ausbildungsbeauftragten.

(4) Die oder der Ausbildungsbeauftragte unterstützt die Lenkung und Überwachung der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, arbeitet mit dem Bildungszentrum der Bundeswehr zusammen und stellt im Benehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung und der jeweiligen Dienststellenleitung eine sorgfältige Ausbildung sicher. Die oder der Ausbildungsbeauftragte führt regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern

und den Ausbildenden durch und berät sie in Fragen der Ausbildung. Die oder der Ausbildungsbeauftragte unterrichtet die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter werden in den einzelnen Ausbildungsstationen Beschäftigten der Bundeswehr oder des Bundesnachrichtendienstes zur Ausbildung zugeteilt. Den Ausbildenden dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugeteilt werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet. Die Ausbildenden unterrichten die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

§ 19

Rahmenlehrplan

(1) Die oder der Ausbildungsbeauftragte erstellt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden und dem Bildungszentrum der Bundeswehr einen Rahmenlehrplan. Der Rahmenlehrplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung in Benehmen mit dem Bundeskanzleramt.

(2) Im Rahmenlehrplan werden festgelegt:

1. die Regeldauer der Lehrgänge (§§ 24 bis 27) und
2. die grobe Struktur der Inhalte in den Lehrgängen (§§ 24 bis 27).

§ 20

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die oder der Ausbildungsbeauftragte erstellt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden einen Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung in Benehmen mit dem Bundeskanzleramt.

(2) Im Ausbildungsrahmenplan werden festgelegt:

1. der allgemeine Ablauf des Vorbereitungsdienstes,
2. die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte,
3. die Ausbildungsstationen der praktischen Ausbildung (§ 28),
4. die grobe Struktur der Ausbildungsschwerpunkte der praktischen Ausbildung und
5. die Dauer der Abschnitte der praktischen Ausbildung.

§ 21

Ausbildungsplan

(1) Vor Beginn der Ausbildung erstellt die oder der Ausbildungsbeauftragte im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen individuellen Ausbildungsplan.

(2) Im Ausbildungsplan sind die konkreten Zeiträume der einzelnen Ausbildungsabschnitte und die konkreten Ausbildungsstationen festzulegen. Die Zeiträume sind wie folgt abzustimmen:

1. der Zeitraum der Lehrgänge nach § 25, 2. Alternative und nach § 27, 2. Alternative mit der Schule des Bundesnachrichtendienstes und
2. der Zeitraum des Lehrgangs nach § 26 mit dem Bildungszentrum der Bundeswehr.

(3) Die Anwärtlerin oder der Anwärter erhält eine Ausfertigung des Ausbildungsplans.

§ 22

Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus den folgenden Ausbildungsabschnitten:

1. dem Lehrgang „Technische Aufklärung I“,
2. dem Lehrgang „Technische Aufklärung II Bundeswehr“,
3. dem Lehrgang „Technische Aufklärung II Bundesnachrichtendienst“,
4. dem Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“,
5. dem Lehrgang „Auswertung Technische Aufklärung Bundeswehr“,
6. dem Lehrgang „Auswertung Technische Aufklärung Bundesnachrichtendienst“ und
7. der praktischen Ausbildung.

(2) Die Lehrgänge und die praktische Ausbildung können durch Exkursionen ergänzt werden.

(3) Die Lehrgänge und die praktische Ausbildung vermitteln berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erforderlich sind und über die im Studium vermittelten Kenntnisse hinausgehen.

§ 23

Lehrpläne; Durchführung der Lehrgänge

(1) Auf Grundlage des Rahmenlehrplans werden für die Lehrgänge nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 Lehrpläne erstellt.

(2) Im Einzelnen werden in den Lehrplänen geregelt:

1. die Lehrinhalte der Lehrgänge,
2. die auf die Lehrinhalte entfallenden Stundenzahlen,
3. die in den Lehrgängen zu erbringenden Klausuren.

(3) Die Erstellung der Lehrpläne und die Durchführung der Lehrgänge obliegt

1. für die Lehrgänge nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 der Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr,
2. für die Lehrgänge nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 6 der Schule des Bundesnachrichtendienstes,
3. für den Lehrgang nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dem Bildungszentrum der Bundeswehr.

§ 24

Lehrgang „Technische Aufklärung I“

Im Lehrgang „Technische Aufklärung I“ werden den Anwärterinnen und Anwärtern die allgemeinen und fachbezogenen Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung vermittelt. Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse der fachtechnischen Grundlagen. Außerdem werden den Anwärterinnen und Anwärtern die Grundlagen des Militärischen Nachrichtenwesens sowie der Aufklärung und Wirkung im Cyber- und Informationsraum vermittelt.

§ 25

Lehrgänge „Technische Aufklärung II Bundeswehr“ und „Technische Aufklärung II Bundesnachrichtendienst“

(1) Die Lehrgänge bauen ergänzend und vertiefend auf die Lehrinhalte des „Lehrgangs „Technische Aufklärung I“ (§ 24) sowie auf die in der praktischen Ausbildung (§ 28) vermittelten Kenntnisse auf. Schwerpunktmäßig werden vertiefende Kenntnisse zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes beziehungsweise der Bundeswehr vermittelt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter können die erworbenen Kenntnisse in der täglichen Arbeit ressortspezifisch anwenden.

§ 26

Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“

(1) Im Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ werden den Anwärterinnen und Anwärter die für ihre spätere Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt:

1. Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Personalrecht, Zivilrecht,
2. Aufbau und Organisation der Bundeswehr sowie Grundzüge des Verwaltungshandelns und
3. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.

(2) Sie kennen die Rechtsgrundlagen der Informationsgewinnung, der Methoden zur Informationsgewinnung und Auswertung bei der Bundeswehr und beim Bundesnachrichtendienst. Sie verfügen über Kenntnisse und ein kritisches Verständnis für die rechtliche Einordnung ihrer künftigen Tätigkeiten in das staatliche und rechtliche Gesamtgefüge. Sie sind in der Lage, das erworbene Wissen zu vertiefen und auf ihre praktische Tätigkeit anzuwenden.

§ 27

Lehrgänge „Auswertung Technische Aufklärung Bundeswehr“ und „Auswertung Technische Aufklärung Bundesnachrichtendienst“

(1) Die Lehrgänge bauen ergänzend und vertiefend auf die Lehrinhalte der Lehrgänge nach § 24 und § 25 sowie auf die in der praktischen Ausbildung (§ 28) vermittelten Kenntnisse auf. Schwerpunktmäßig werden vertiefte Kenntnisse zu den Auswerteprozessen bei der Bundeswehr und beim Bundesnachrichtendienst vermittelt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter beherrschen die unterschiedlichen Methoden und Abläufe im Rahmen der Informationsgewinnung und der Auswerteprozesse bei der Bundeswehr und beim Bundesnachrichtendienst und können diese in der täglichen Arbeit sicher anwenden.

§ 28

Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung werden die Anwärterinnen und Anwärter vertraut gemacht mit.

1. dem Ablauf und der Aufgabenwahrnehmung in den Dienststellen der Bundeswehr oder des Bundesnachrichtendienstes,
2. den Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Dienststellen sowie
3. den Aufgabenschwerpunkten ihrer künftigen Laufbahn.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter vertiefen die im Studium und in den Lehrgängen nach §§ 24 bis 27 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden.

(3) Die praktische Ausbildung vermittelt insbesondere praxisorientierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen die Anwärterinnen und Anwärter einzelne Arbeitsabläufe und Projekte, die typisch für Aufgaben ihrer Laufbahn sind, selbstständig oder nach Anleitung bearbeiten.

(4) Die praktische Ausbildung wird in mehreren Ausbildungsabschnitten bei Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesnachrichtendienstes durchgeführt.

(5) Aufgaben, die nicht dem Zweck der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

Abschnitt 4

Klausuren und Bewertungen

§ 29

Klausuren

(1) In den Lehrgängen haben die Anwärterinnen und Anwärter jeweils folgende Klausuren zu erbringen:

1. während des Lehrgangs „Technische Aufklärung I“ (§ 24) eine Klausur,
2. während der Lehrgänge „Technische Aufklärung II Bundeswehr“ und „Technische Aufklärung II Bundesnachrichtendienst“ (§ 25) jeweils eine Klausur,
3. während des Lehrgangs „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ (§ 26) eine Klausur und
4. während des Lehrgangs „Auswertung Technische Aufklärung Bundesnachrichtendienst“ (§ 27) eine Klausur.

(2) Die jeweilige Ausbildungs- oder Lehreinrichtung (§ 23 Absatz 3) bestimmt die Aufgaben für die Klausuren.

(3) Die Ausbildungs- oder Lehreinrichtung legt für jede Klausur einen einheitlichen Bewertungsmaßstab fest.

(4) Für jede Klausur steht den Anwärterinnen und Anwärtern eine Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

§ 30

Durchführung der Klausuren

(1) Jede Klausur ist mindestens eine Woche vor der Durchführung anzukündigen.

(2) Die Klausuren werden von der oder dem Lehrenden nach § 56 bewertet. Die Lehrenden legen die bewerteten Leistungen der Leitung der jeweiligen Ausbildungs- oder Lehreinrichtung vor. Die Leitung kann die Bewertungen ändern, um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen. Eine Änderung ist schriftlich zu begründen.

(3) Spätestens eine Woche vor Beginn der Laufbahnprüfung sollen alle Klausuren durchgeführt worden sein.

§ 31

Nachholung von Klausuren

(1) Können Anwärterinnen und Anwärter an einer Klausur nicht teilnehmen und sie nicht innerhalb des Ausbildungsabschnitts nachholen, erhalten sie Gelegenheit, die Klausur zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen.

(2) Wird die Klausur ohne ausreichende Entschuldigung nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung der Laufbahnprüfung erbracht, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Rangpunkte) bewertet.

§ 32

Zeugnis je Lehrgang

Nach Beendigung jedes Lehrgangs (§§ 24 bis 27) stellt die jeweilige Ausbildungs- oder Lehreinrichtung der Anwärterin oder dem Anwärter ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der Klausuren aufgeführt werden.

§ 33

Durchschnittsrangpunktzahl

Nach Beendigung der Lehrgänge nach §§ 24 bis 27 führt die oder der Ausbildungsbeauftragte die Ergebnisse der Klausuren zusammen und ermittelt die Durchschnittsrangpunktzahl nach § 56.

§ 34

Zeugnis für die Lehrgänge nach §§ 24 bis 27

(1) Nach Beendigung der Lehrgänge nach §§ 24 bis 27 stellt die oder der Ausbildungsbeauftragte ein zusammenfassendes Zeugnis über die Ergebnisse der einzelnen Klausuren aus.

(2) Die oder der Ausbildungsbeauftragte führt die Ergebnisse der Klausuren mit Angabe der Rangpunkte zusammen und ermittelt die Durchschnittsrangpunktzahl nach § 56.

(3) Bei der Ermittlung der Durchschnittsrangpunktzahl nach § 56 zählt jede Klausur einfach.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

§ 35

Verhinderung, Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

(1) Bei Verhinderung, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sind die § 54 und § 55 entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Folgen entscheidet die Leitung der jeweiligen Ausbildungs- und Lehreinrichtung oder eine von ihr beauftragte Stelle.

§ 36

Bewertungen während der praktischen Ausbildung

(1) Für jeden Praktikumsabschnitt, für den im Ausbildungsrahmenplan mindestens vier Wochen vorgesehen sind, erhalten die Anwärterinnen und Anwärter von den Ausbildenden eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Befähigungsstandes nach § 56.

(2) Der Entwurf der Bewertung wird mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist ihnen zu eröffnen. Die Anwärterinnen und Anwärter können zur Bewertung Stellung nehmen.

§ 37

Zeugnis

(1) Nach Beendigung der praktischen Ausbildung stellt die oder der Ausbildungsbeauftragte ein zusammenfassendes Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Bewertungen und die Durchschnittsrangpunktzahl aufgeführt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Durchschnittsrangpunktzahl nach § 56 zählen alle bewerteten praktischen Ausbildungsabschnitte einfach.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

A b s c h n i t t 5

L a u f b a h n p r ü f u n g

§ 38

Zweck und Inhalt

(1) In der Laufbahnprüfung sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie das erforderliche Wissen und Fachkönnen erworben haben und fähig sind, die Dienstgeschäfte ihrer Laufbahn ordnungsgemäß wahrzunehmen.

(2) Die Laufbahnprüfung ist an den Lernzielen der Ausbildungsabschnitte auszurichten.

§ 39

Zulassung

Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer die Ausbildung durchlaufen hat.

§ 40

Bestandteile

Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung und
2. einer mündlichen Prüfung.

§ 41

Prüfungsamt

(1) Beim Bildungszentrum der Bundeswehr wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt

1. organisiert die Laufbahnprüfung und führt sie durch,
2. entwickelt einheitliche Bewertungsmaßstäbe und sorgt dafür, dass in allen Prüfungen dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt werden,
3. vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommissionen.

(3) Das Prüfungsamt kann einzelne Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 42

Einrichtung von Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt richtet für jeden Teil der Laufbahnprüfung mindestens eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungstätigkeit erfolgt im besonderen dienstlichen Interesse und ist eine herausgehobene Tätigkeit.

(3) Werden für einen Teil der Laufbahnprüfung mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet, kann das Prüfungsamt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes mit der Leitung dieses Teils der Prüfung beauftragen.

§ 43

Mitglieder der Prüfungskommissionen

(1) Mitglieder einer Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfung sind

1. im Prüfungsgebiet „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“
 - a) eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und

- b) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender,
2. in den übrigen Prüfungsgebieten
- a) jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) mindestens jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Beisitzende oder Beisitzender.
- (2) Mitglieder einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sind
- 1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen oder des höheren technischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 2. zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Beisitzende und
 - 3. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender.

Wird mit dem Vorsitz der mündlichen Prüfung eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes beauftragt, tritt an die Stelle der oder des Beisitzenden nach Satz 1 Nummer 3 eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Soldatinnen und Soldaten können als Mitglieder der Prüfungskommissionen bestellt werden, wenn sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

(4) Anstelle von Beamtinnen und Beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes können auch Beamtinnen oder Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bestellt werden, sofern sie ihre Laufbahnbefähigung durch den Vorbereitungsdienst nach der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes in der Fassung vom 22. August 2006 erworben haben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsamt bestellt. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 44

Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission stellt sicher, dass bei den Prüfungen ein einheitlicher Bewertungsmaßstab angelegt wird. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 45

Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung

- (1) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung können Angehörige des Prüfungsamts anwesend sein.
- (3) Das Prüfungsamt kann Personen, die mit der Ausbildung oder Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes befasst sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.
- (4) Die Schwerbehindertenvertretung kann bei der mündlichen Prüfung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Anwärterinnen und Anwärtern anwesend sein, es sei denn, diese lehnen eine Teilnahme ausdrücklich ab.
- (5) Bei den Beratungen der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Die Aufsichtsbefugnisse des Prüfungsamts und des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.

§ 46

Prüfungsort und Prüfungstermin

- (1) Das Prüfungsamt setzt Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung fest und teilt sie den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig mit.
- (2) Die schriftliche Prüfung soll spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 47

Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Anwärterinnen und Anwärter zeigen, dass sie die Aufgaben im Bereich der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen können.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren:
 1. drei Klausuren mit Aufgaben aus den Lehrinhalten der Lehrgänge nach § 24, § 25 und § 27.
 2. einer Klausur mit Aufgaben aus den Lehrinhalten des Lehrgangs nach § 26.

Bei den Klausuren nach Satz 1 Nummer 1 ist die Zusammenfassung von Lehrinhalten aus mehreren Lehrgängen in einer Klausur zulässig.

(3) Die Aufgaben für die Klausuren nach Absatz 2 Nummer 1 bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag der Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr und der Schule des Bundesnachrichtendienstes. Die Aufgaben für die Klausur nach Absatz 2 Nummer 2 bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des Bildungszentrums der Bundeswehr.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. Pro Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Die Klausuren werden an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben. Nach der zweiten Klausur ist ein freier Tag vorzusehen.

(5) Prüfungsvorschläge und -klausuren unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung unter Verschluss zu halten.

§ 48

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Die Aufsichtführenden haben an jedem Prüfungstag ein Protokoll anzufertigen, in dem für jede Anwärterin und jeden Anwärter der Beginn der Bearbeitung der Klausur und die Abgabe der Klausur sowie etwaige Unterbrechungen, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen und besondere Vorkommnisse enthalten sind.

(2) Bei jeder Klausur werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, vom Prüfungsamt angegeben. Die Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

(3) Erscheinen Anwärterinnen oder Anwärter verspätet zu einer Klausur und wird nicht nach § 54 verfahren, so gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

(4) Die Klausuren werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Übersicht mit der Zuordnung der Kennziffern und Namen erstellt. Diese Übersicht darf den Prüfenden erst nach der endgültigen Bewertung der Klausuren bekannt gegeben werden.

§ 49

Bewertung und Bestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Klausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander nach § 56 bewertet. Die oder der Zweitprüfende darf Kenntnis von der Bewertung der oder des Erstprüfenden haben. Sollte bei abweichender Bewertung keine Einigung erzielt werden, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Wird die Klausur nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt sie als mit null Rangpunkten bewertet.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in einer Durchschnittsrangpunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Klausuren ergibt.

(4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens drei Klausuren mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind und
2. wenn die Durchschnittsrangpunktzahl nach Absatz 3 mindestens fünf beträgt.

§ 50

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt oder eine vom Prüfungsamt beauftragte Person.

(2) Mit dem Bescheid über die Zulassung teilt das Prüfungsamt oder die vom Prüfungsamt beauftragte Person den Anwärterinnen und Anwärtern die von ihnen in den einzelnen Klausuren erzielten Rangpunkte mit.

(3) Der Bescheid über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung bedarf der Schriftform. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 51

Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildungsabschnitte nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 7. Die Prüfungskommission wählt den Prüfungsstoff aus.

§ 52

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenübung durchgeführt. In einer Gruppe sollen nicht mehr als vier Anwärterinnen und Anwärter geprüft werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 40 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht unterschreiten und soll 50 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung je Anwärterin und je Anwärter hervorgehen.

§ 53

Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

(1) Das Prüfungsgespräch wird von der Prüfungskommission nach § 56 mit Rangpunkten bewertet. Die Prüfenden schlagen jeweils die Bewertung für den von ihnen im Prüfungsgespräch geprüften Prüfungsstoff vor.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Rangpunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Einzelbewertungen nach Absatz 1, geteilt durch die Anzahl der Prüfenden, ergibt.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn eine Rangpunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Anwärterinnen und Anwärtern die Ergebnisse mit und erläutert die Bewertungen auf Wunsch kurz mündlich.

§ 54

Verhinderung

(1) Sind Anwärterinnen und Anwärter an der Erbringung einer Prüfungsleistung ganz oder teilweise gehindert, so können sie beim Prüfungsamt beantragen, dass die Verhinderung genehmigt wird.

(2) Die Verhinderung darf nur genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung der Anwärterin oder des Anwärters soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamts ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Wird die Verhinderung genehmigt so gilt die Prüfungsleistung als nicht begonnen. Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfungsleistung nachgeholt wird.

(4) Wird die Verhinderung nicht genehmigt, so gilt die Zeit der Verhinderung als Bearbeitungszeit. Wird in diesem Fall gar keine Prüfungsleistung erbracht, so gilt die Prüfungsleistung als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 55

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die bei einer Klausur oder in der mündlichen Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen, daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung oder des Prüfungsteils unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Prüfungsamts gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfung oder dem betreffenden Prüfungsteil ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Mitwirkens daran oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes ist nach Abschluss des

betreffenden Prüfungsteils zu entscheiden. Die Entscheidung trifft beim schriftlichen Prüfungsteil das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Beim mündlichen Prüfungsteil entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Je nach Schwere des Verstoßes kann die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt

1. die Wiederholung der Klausur, eines Prüfungsteils oder der Prüfung anordnen,
2. die Klausur oder die mündliche Prüfung mit null Rangpunkten bewerten oder
3. die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, so kann das Prüfungsamt nach Anhörung der Einstellungsbehörde die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Betroffenen sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 56

Bewertungen der Leistungen

(1) Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Leistungspunktzahl an der erreichbaren Leistungspunktzahl	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
93,70 bis 100,00	15	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
87,50 bis 93,69	14		
83,40 bis 87,49	13	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
79,20 bis 83,39	12		
75,00 bis 79,19	11		
70,90 bis 74,99	10	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
66,70 bis 70,89	9		
62,50 bis 66,69	8		
58,40 bis 62,49	7	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
54,20 bis 58,39	6		
50,00 bis 54,19	5		

Prozentualer Anteil der erreichten Leistungspunktzahl an der erreichbaren Leistungspunktzahl	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
41,70 bis 49,99	4	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
33,40 bis 41,69	3		
25,00 bis 33,39	2		
12,50 bis 24,99	1	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
0,00 bis 12,49	0		

(2) Bei der Bewertung sind neben der fachlichen Leistung die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie das Ausdrucksvermögen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zusammengefasste Bewertungen und Durchschnittsrangpunktzahlen werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet.

§ 57

Wiederholung von Prüfungen und Ausbildungsabschnitten

(1) Die Laufbahnprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Einzelfällen kann das Bundesministerium der Verteidigung eine zweite Wiederholung zulassen. Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern des Bundesnachrichtendienstes ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt herzustellen. Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und welche Ausbildungsabschnitte zu wiederholen sind. Der Vorbereitungsdienst wird von der Einstellungsbehörde nach § 5 bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

(3) Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen.

§ 58

Bestehen der Laufbahnprüfung und Abschlussnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung errechnet die Prüfungskommission die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und setzt die Abschlussnote fest.

(2) Bei der Berechnung der Rangpunktzahl für die Abschlussnote werden die einzelnen Ergebnisse wie folgt gewichtet:

1. die Durchschnittsrangpunktzahl der Lehrgänge nach §§ 24 bis 27 mit 20 Prozent,
2. die Durchschnittsrangpunktzahl der praktischen Ausbildung mit 10 Prozent,
3. die Durchschnittsrangpunktzahl der schriftlichen Prüfung mit 40 Prozent und
4. die Durchschnittsrangpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 30 Prozent.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. die schriftliche und die mündliche Prüfung bestanden sind und
2. im Gesamtergebnis mindestens eine Durchschnittsrangpunktzahl 5 erreicht ist.

Für die Festsetzung der Abschlussnote wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet, sofern die Rangpunktzahl mehr als fünf beträgt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Anwärterinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, die erreichten Rangpunkte mit und erläutert sie auf Wunsch kurz mündlich.

(5) Über den wesentlichen Verlauf und die zusammengefassten Ergebnisse der Laufbahnprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Durch das Bestehen der Laufbahnprüfung erlangen die Anwärterinnen und Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes.

§ 59

Abschlusszeugnis

(1) Das Prüfungsamt erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, einen schriftlichen Bescheid über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, so fügt das Prüfungsamt dem Bescheid das Abschlusszeugnis bei. Das Abschlusszeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Angabe, dass die Laufbahnprüfung bestanden worden ist,
2. die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und
3. die Abschlussnote.

(3) Eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder eine beglaubigte Kopie wird zur Personalgrundakte genommen.

(4) Fehler bei der rechnerischen Ermittlung oder bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt.

(5) Fehlerhafte Abschlusszeugnisse sind dem Prüfungsamt zurückzugeben. Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 55 Absatz 3 Satz 1), ist das Abschlusszeugnis ebenfalls dem Prüfungsamt zurückzugeben.

§ 60

Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält von der Einstellungsbehörde neben dem Bescheid ein Dienstzeugnis. Im Dienstzeugnis sind die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte anzugeben.

§ 61

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Zu den Prüfungsakten zu nehmen sind:

1. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des schriftlichen Bescheids über die nichtbestandene Laufbahnprüfung,
2. die Klausuren der schriftlichen Prüfung,
3. eine Ausfertigung des Zeugnisses nach § 34,
4. eine Ausfertigung des Zeugnisses nach § 37,
5. die Protokolle über die schriftliche und die mündliche Prüfung,
6. das Protokoll über den Verlauf und die Ergebnisse der Laufbahnprüfung.

(2) Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Stelle nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Sie sind spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu vernichten.

(3) Die Betroffenen können auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 62

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die bis zum 30. September 2020 mit dem Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

Das Bundesministerium der Verteidigung

Annegret Kramp-Karrenbauer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Änderung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 12. Februar 2009 werden laufbahnrechtliche Vorgaben, wie z. B. die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter und die Laufbahnwechsel, in der BLV geregelt. Die entsprechenden Regelungen in den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind dadurch entbehrlich geworden. Ferner sind die Inhalte der Verordnung im Hinblick auf die technische Ausrichtung der Laufbahn und die Erfordernisse des §10a der BLV zu überarbeiten. Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 32 der BLV zum Erlass einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ermächtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Kernpunkt des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ist die technische Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes. Der Entwurf berücksichtigt damit die laufende Weiterentwicklung der Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums der Verteidigung zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 26 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 32 BLV.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf ermöglicht die Durchführung des fachspezifischen Vorbereitungsdienstes für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine geltenden Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich gemacht. Durch die Berücksichtigung der organisatorischen Veränderungen im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr wird die Verordnung für die Betroffenen in der Anwendung vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

Die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung findet keine Anwendung.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Verordnung erzeugt Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung in den folgenden Bereichen:

1. Durchführung des Bewerbungsmanagements und des Auswahlverfahrens,
2. Wahrnehmung des Einstellungsmanagements, der Einzelpersonalbearbeitung und der Ausbildungsleitung,
3. Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten,
4. Durchführung der Laufbahnprüfung.

Zu Nr. 1 Durchführung des Bewerbungsmanagements und des Auswahlverfahrens:

Die neue Rechtsverordnung setzt im Wesentlichen die neue technische Ausrichtung der Laufbahn um. Für die Durchführung des Bewerbungsmanagements entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand, weil eine ähnliche Laufbahnausbildung bereits im gleichen personellen Umfang durchgeführt wurde.

Zu Nr. 2 Wahrnehmung des Einstellungsmanagements, der Einzelpersonalbearbeitung und der Ausbildungsleitung:

Die neue Rechtsverordnung setzt im Wesentlichen die neue technische Ausrichtung der Laufbahn um. Für die Durchführung des Einstellungsmanagements, der Einzelpersonalbearbeitung und der Ausbildungsleitung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand, weil eine ähnliche Laufbahnausbildung bereits im gleichen personellen Umfang durchgeführt wurde.

Zu Nr. 3 Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten:

Für die Durchführung der Lehrgänge der berufspraktischen Studienzeit entsteht für die einzelnen Lehrgänge kein dauerhafter neuer jährlicher Personalaufwand, da die Dauer der Lehrgänge in den berufspraktischen Studienzeiten im Wesentlichen gleich bleibt.

Für die Durchführung der neuen Lehrgänge „Technische Aufklärung I“, „Technische Aufklärung II Bundeswehr“, „Technische Aufklärung II Bundesnachrichtendienst“, „Auswertung Technische Aufklärung Bundesnachrichtendienst“ und „Auswertung Technische Aufklärung Bundeswehr“ entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Lehrgänge für den fachspezifischen Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes künftig wegfallen und der Aufwand für die neuen Lehrgänge dem Aufwand der weggefallenen Lehrgänge entspricht.

Für die Einrichtung des Lehrgangs „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5898,20 Euro:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe	Arbeitstage	Einmaliger Personalaufwand
des mittleren Dienstes	1	253,60
des gehobenen Dienstes	1	347,20
des höheren Dienstes	9	5297,40

Es entsteht kein zusätzlicher Sachaufwand für diesen Lehrgang. Die Zahlen wurden vom Bildungszentrum der Bundeswehr ermittelt.

Zu Nr. 4 Durchführung der Laufbahnprüfungen:

Für die Durchführung der Laufbahnprüfungen entsteht kein neuer jährlicher Personalaufwand, da die Anzahl der Prüfungen unverändert bleibt.

Der einmalige Sachaufwand für die Beschaffung von Hilfsmitteln bei Prüfungen wird bei etwa 300,00 Euro liegen. Die Zahlen wurden vom Prüfungsamt beim Bildungszentrum der Bundeswehr ermittelt.

Länder und Kommunen

Da die Verordnung nur für Laufbahnen des Bundes gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Inkrafttreten; Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die 1. Einstellungsgruppe bereits mit dem fachspezifischen Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes begonnen hat. Zulässigkeits- und Zweckmäßigkeitssichtspunkte wurden geprüft und stehen dem Wirksamkeitsdatum nicht entgegen. Insbesondere wurde den Anwärtinnen und Anwärtern die neue technische Ausrichtung der Laufbahnausbildung und die wesentlichen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte bereits mit der Einstellung zur Kenntnis gegeben. Das rückwirkende Inkrafttreten gestaltet nur die faktische und den Anwärtinnen und Anwärtern bereits bekannte Ausbildungssituation rechtlich aus. Das rückwirkende Inkrafttreten ist zudem nicht mit einer belastenden Wirkung durch eine nachteilige Veränderung von Ausbildungs- oder Prüfungsanteilen verbunden.

Eine Befristung ist nicht geboten, weil der Vorbereitungsdienst dauerhaft durchgeführt werden soll. Diese Rechtsverordnung wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird das Bundesministerium der Verteidigung prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen für den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Zudem werden der Nutzen und die Ziele der Ausbildung in einem kontinuierlichen internen Qualitätsmanagement überwacht und bewertet. Hierzu werden die kompetenz- und berufsorientierte Ausrichtung der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie der inhaltliche strukturelle Gesamtaufbau des Vorbereitungsdienstes detailliert bewertet. Auf Basis dieser Auswertung und fachlichen Bewertung aller Evaluationsergebnisse wird die Ausbildungskonzeption kontinuierlich weiterentwickelt. Quantitativ werden auch die Anzahl der Anwärtinnen und Anwärtern sowie die Abbruchquote ausgewertet.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift regelt in Anknüpfung an § 13 BLV, worin der Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes besteht. Der fachspezifische Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ist nach § 13 Absatz 2 BLV auf die berufspraktische Studienzeit und die Prüfung beschränkt, da die Bewerberinnen und

Bewerber die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden durch ein geeignetes, mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben.

Zu § 2 (Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes)

Die Vorschrift knüpft an § 10 Absatz 2 BLV an. Die Ziele der Ausbildung wurden überarbeitet und den aktuellen Anforderungen an den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes angepasst. Die Ausbildung soll für die wachsenden und sich wandelnden Herausforderungen des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes optimal qualifizieren. Dazu müssen Lerninhalte an den Bedürfnissen der beruflichen Praxis ausgerichtet sein und wirksam mit Theorie und Praxis verzahnt sein.

Zu § 3 (Dauer des Vorbereitungsdienstes)

Der auf die berufspraktischen Studienzeiten beschränkte Vorbereitungsdienst ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt.

Zu § 4 (Erholungsurlaub)

Es wird festgelegt, in welchem Ausbildungsabschnitt den Anwärterinnen und Anwärtern in der Regel Erholungsurlaub gewährt werden kann. Ausnahmen sind z. B. dann möglich, wenn persönliche Gründe für eine Urlaubsgewährung vorgetragen werden, für die jedoch kein Sonderurlaub gewährt werden kann.

Zu § 5 (Einstellungsbehörden)

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium der Verteidigung führt den Vorbereitungsdienst gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt (Bundesnachrichtendienst) durch. Daher ist Einstellungsbehörde für die Anwärterinnen und Anwärter der Bundeswehr das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Für die vom Bundesnachrichtendienst eingestellten Anwärterinnen und Anwärter ist dieser Einstellungsbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zuständigkeit des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr und des Bundesnachrichtendienstes für die Entscheidungen nach §§ 15 und 16 BLV fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Einstellungsbehörde die personalbearbeitende Dienststelle der Anwärterinnen und Anwärter ist, und alle statusrechtlichen Entscheidungen trifft. Aus der Zuständigkeit des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr als personalbearbeitende Dienststelle folgt, dass es Aufgaben wie Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung und alle beamtenrechtlichen Entscheidungen für die Anwärterinnen und Anwärter der Bundeswehr übernimmt. Zudem bestimmt Absatz 3 die Möglichkeit der Übertragung einzelner Aufgaben auf nachgeordnete Behörden. Dies ist notwendig, da verschiedene Aufgaben der Personalführung auf die Unterbehörden delegiert werden.

Zu § 6 (Nachteilsausgleich)

Zu Absatz 1

Den Belangen von Menschen mit Beeinträchtigungen ist in den unterschiedlichen Phasen des Vorbereitungsdienstes durch die Gewährung von angemessenen Nachteilsausgleichen Rechnung zu tragen. Die Vorschrift setzt zunächst die Vorgaben der Inklusionsrichtlinie des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) um. Da jedoch über die Nachteile behinderter Menschen hinaus auch Nachteile nichtbehinderter Menschen ausgeglichen werden müssen, erweitert die Vorschrift den Anwendungsbereich auf solche Nachteile, die sich auf die Leistung im Auswahlverfahren oder in den Prüfungen auswirken, ohne Teil des Leistungsbildes der zu prüfenden Person zu sein. Auszugleichen sind nur Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten einschränken. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Überkompensation führen, da andernfalls der Anspruch der anderen Bewerber bzw. Prüflinge auf Chancengleichheit verletzt würde.

Zu Absatz 2

Eine Herabsetzung der inhaltlichen Anforderungen ist unzulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich. Grundsätzlich ist diejenige Dienststelle zuständig, die das jeweilige Verfahren verantwortlich durchführt.

Zu Abschnitt 2 (Auswahlverfahren und Einstellung)

Zu § 7 (Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt fest, dass die Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst auf Grundlage eines vorangehenden Auswahlverfahrens erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist auf Besonderheiten für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie schwerbehinderte Menschen hin. Soweit schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen betroffen sind, kann von einer Zulassung zum Auswahlverfahren nur dann abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers offensichtlich fehlt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird, aus Gründen der Rechtssicherheit einen schriftlichen Bescheid über die Ablehnung erhält.

Zu § 8 (Anforderungen im Auswahlverfahren; Auswahlinstrumente)

Entsprechend der Vorgabe in § 10a Absatz 8 Nummer 1 der BLV regelt § 8 die wesentlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, die dem Auswahlverfahren zu Grunde liegen und Vorgabe der Kompetenzbereiche, die im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes überprüft werden sollen. Für letzteres hat die Bundeswehr ein Kompetenzmodell entwickelt. Den

Kompetenzbereichen werden Eignungsmerkmale zugeordnet, die die Aspekte Eignung und Befähigung gleichermaßen abbilden und für deren Beurteilung maßgeblich sind. Dabei werden die Kompetenzbereiche festgelegt, ohne deren genaue Ausprägung nach Art (Eignungsmerkmale) und Schwierigkeit festzuschreiben, weil dies den üblichen Regelungsgehalt einer Rechtsverordnung erheblich überstiege.

Zu § 9 (Auswahlkommission)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 regeln die Einrichtung einer oder mehrerer Auswahlkommissionen für das Auswahlverfahren bei der Einstellungsbehörde. Satz 3 bestimmt, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Einstellungstermin dieselben Auswahlinstrumente und Bewertungsmaßstäbe anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Option der Einrichtung einer gemeinsamen Auswahlkommission auf Beschluss der Einstellungsbehörden.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt die Bestellung von Auswahlkommissionsmitgliedern, die sowohl im Nebenamt als auch hauptamtlich tätig werden können. Personen, deren Dienstposten die Tätigkeit als Auswahlkommissionsmitglied bereits in der Aufgabenbeschreibung enthält, müssen nicht zusätzlich bestellt werden.

Zu Absatz 5

Die in Satz 1 gewählte Formulierung für die Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder stellt klar, dass eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich der Art und des Ortes der Durchführung sowie der Einhaltung von Standards und Verfahren besteht, die inhaltliche Auswahlentscheidung selbst aber nur durch die Mitglieder der Auswahlkommission im Rahmen ihres zulässigen Auswahlermessens getroffen und verantwortet wird. Die Sätze 2 bis 4 beschreiben die Entscheidungsfindung in den Auswahlkommissionen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erläutert die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten im Auswahlverfahren.

Zu § 10 (Ergänzende Festlegungen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung verpflichtet die Einstellungsbehörden, für bestimmte Bereiche ergänzende Regelungen zu treffen.

Die Festlegung der Eignungsmerkmale durch die Einstellungsbehörden erfolgt nach Analyse der Anforderungen des Vorbereitungsdienstes, die aus den vielfältigen in den Geschäftsbereichen vorliegenden Anforderungsprofilen für die Laufbahn abgeleitet wurden. Die charakteristischen Organisationsbereiche, die Personalführung und die Ausbildungsleitung wirken dabei mit. Die Einbindung der Beteiligungsgremien erfolgt regelkonform. Durch die Festlegung im Rahmen einer nachgeordneten Verfügung der Einstellungsbehörden kann flexibler auf Veränderungen in der Eignungsdiagnostik aber auch auf Veränderungen im Aufgabenspektrum und damit auf Veränderungen der Anforderungen reagiert werden.

Die Schwierigkeit wird durch die konkreten Aufgabenstellungen oder durch die Vorgabe von Mindestergebnissen (siehe § 10 Absatz 1) festgelegt.

Die in Nummer 7 genannten Gruppen von Eignungsmerkmalen können sowohl die Kompetenzbereiche sein, denen die Eignungsmerkmale nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet werden, aber auch kompetenzbereichsübergreifend gestaltet werden.

So bildet z. B. die Zusammenfassung von Eignungsmerkmalen, die alle Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erfüllen müssen, eine Gruppe (Basiseignung) und die Zusammenfassung der Eignungsmerkmale, die nur von den Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erfüllt werden müssen (Verwendungseignung), eine andere Gruppe.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 enthaltene Vorgabe verbessert die Validität der Bewertung gezeigter Leistungen.

Zu Absatz 3

Zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich des zu absolvierenden Auswahlverfahrens werden die ergänzenden Bestimmungen der Einstellungsbehörde veröffentlicht.

Zu § 11 (Bestandteile des Auswahlverfahrens)

Eine weitere Untergliederung in Abschnitte, die bestimmte Auswahlinstrumente zusammenfassen, erfolgt nicht.

Zu § 12 (Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für ein zeitgemäßes schriftliches Auswahlverfahren. Dabei wird ein Portfolio an Auswahlinstrumenten zur Verfügung gestellt, aus dem die Einstellungsbehörde für die Personalauswahl für den Vorbereitungsdienst auswählen kann. Je nach Entwicklungsstand neuer Methoden kann die Einstellungsbehörde neue Testverfahren oder andere Instrumente, die sich unter die vorgegebenen Begriffe subsumieren lassen einführen, ohne dass es hierzu einer Änderung der Rechtsverordnung bedarf.

Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihren Bewerbungsunterlagen bereits eine erhebliche Menge an biographischen Daten vor. Diese Angaben werden zur Bewerbungsbearbeitung und Gestaltung des weiteren Auswahlverfahrens ausgewertet, stellen aber kein eigenes Auswahlinstrument dar. Im Unterschied dazu besteht der biographische Fragebogen als Auswahlinstrument aus standardisierten Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu beruflichen und anderen Lebensbereichen, die systematisch (inhaltsanalytisch) ausgewertet werden und eine psychometrisch abgesicherte Aussage über die Ausprägung bestimmter Eignungsmerkmale ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Angabe der regelmäßigen Dauer erhöht die Transparenz für die Bewerberin oder den Bewerber hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwands für den schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens.

Zu § 13 (Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens. Entsprechend der Kompetenzorientierung ist diese Zulassung nicht vom Bestehen eines anderen Teils des Auswahlverfahrens abhängig, sondern vom Erreichen einer Mindestbewertung für Eignungsmerkmale, deren Bewertung im schriftlichen Teil bereits abgeschlossen wurde. Ob und für welche Eignungsmerkmale dies zutrifft, legt die Einstellungsbehörde nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 und 7 in den ergänzenden Bestimmungen selbst fest. Gibt es kein Eignungsmerkmal, das ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet wird, besteht keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die in § 165 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) angeordnete Besserstellung gegenüber nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern durch Einladung zu einem Vorstellungsgespräch umgesetzt, wenn ihnen im Sinne von § 165 Satz 4 SGB IX die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt, weil die Bewerberin oder der Bewerber die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zu § 14 (Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens)

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für ein zeitgemäßes mündliches Auswahlverfahren wiederum durch die Zurverfügungstellung eines Auswahlinstrumentariums sowie eine Angabe zur regelmäßigen Dauer des mündlichen Teils. Wie schon beim schriftlichen Teil kann auch hier die Einstellungsbehörde neue Testverfahren oder andere Instrumente, die sich unter die vorgegebenen Begriffe subsummieren lassen einführen, ohne dass es hierzu einer Änderung der Rechtsverordnung bedarf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Beteiligungsrechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung klar.

Zu § 15 (Bewertung der Eignungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Da das Auswahlverfahren kompetenzorientiert und nicht Instrumentenorientiert gestaltet ist, wird im Auswahlverfahren nicht die in einem Auswahlinstrument, z. B. im Referat, insgesamt gezeigte Leistung benotet. Es erfolgt eine Bewertung der bei der Durchführung gezeigten Leistungen zu einem oder mehreren Eignungsmerkmalen. Durch die mit § 10 Absatz 2 vorgeschriebene Methodik der Erkenntnisabsicherung durch Mehrfacherhebung müssen die zu einem Eignungsmerkmal erfassten Teilbewertungen zu einer Gesamtbewertung für das jeweilige Eignungsmerkmal zusammengefasst werden.

Hierzu werden die in den verschiedenen Auswahlinstrumenten zu einem Eignungsmerkmal gezeigten Leistungen zunächst in jedem Auswahlinstrument bewertet. Sofern in der Bewertungs- und Gewichtungssystematik nichts Anderes festgelegt ist, erfolgt eine Gesamtbewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels der Teilbewertungen aus allen Auswahlinstrumenten, in denen das jeweilige Merkmal erfasst wurde. Nur die Gesamtbewertung für das Eignungsmerkmal geht in die weiteren erforderlichen Berechnungen für Mindestergebnisse einschließlich des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ein.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht den Einsatz von psychologischem Hilfspersonal; ggf. in computerassistierten Testverfahren mit der Maßgabe, dass das Unterstützungspersonal für die Tätigkeit ausgebildet wird.

Zu § 16 (Gesamtergebnis; Rangfolge)

§ 16 enthält die nach § 10a Absatz 8 Nummer 4 der BLV erforderlichen Angaben zur Bildung des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens sowie zur Festlegung einer Einstellungsreihenfolge nach § 10a Absatz 7 BLV.

Zu Absatz 1

Die Bildung eines Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ist nur dann erforderlich, wenn das gesamte Auswahlverfahren tatsächlich absolviert wurde. Andernfalls erfolgt ohnehin eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Zu Absatz 2

Da das Auswahlverfahren kompetenzorientiert und nicht instrumentenorientiert gestaltet ist, erfolgt keine Gewichtung von Teilen des Auswahlverfahrens, sondern eine Vorgabe zur Gewichtung der Bewertungen der Eignungsmerkmale für das Gesamtergebnis.

Gewichtungen werden mathematisch durch die Multiplikation der Bewertung zu einem Eignungsmerkmal mit einem Gewichtungsfaktor (z. B. „0,3“ – „0,5“ – „1,0“ – „1,5“ – „1,7“ – „2,0“ – „2,2“ ...) erreicht. Gehen alle Eignungsmerkmale mit dem gleichen Gewicht in das Gesamtergebnis ein, werden die Einzelbewertungen zu jedem Eignungsmerkmal mit dem gleichen Gewichtungsfaktor (regelmäßig wird man bei einer solchen Konstellation den Faktor „1“ verwenden) multipliziert.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multiplizierten Durchschnittsergebnisse der Eignungsmerkmale dividiert durch die Summe der Faktoren.

Berechnungsbeispiel:

Es gibt fünf Eignungsmerkmale (EM) und der Bewerber bzw. die Bewerberin erreicht für die EM 1 bis 4 jeweils die Bewertungsstufe 5 und für das EM 5 die Bewertungsstufe 7:

Gewichtungsfaktor der EM 1 bis 4: 2

Gewichtungsfaktor des EM 5: 3

Das Gesamtergebnis berechnet sich wie folgt:

Summe der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multiplizierten Ergebnisse

Summe der Gewichtungsfaktoren

$$= \frac{5 \cdot 2 + 5 \cdot 2 + 5 \cdot 2 + 5 \cdot 2 + 7 \cdot 3}{2 + 2 + 2 + 2 + 3} = \frac{10 + 10 + 10 + 10 + 21}{11} = \frac{61}{11} = 5,54$$

Zu Absatz 3

Mindestergebnisse werden nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 durch die Einstellungsbehörde festgelegt.

Zu Absatz 4

Das Gesamtergebnis der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ist nach Absatz 4 für die Bildung einer Eignungsreihenfolge als Grundlage für die Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgeblich. Der in dieser Bestimmung ebenfalls enthaltene Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und diesen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber verdeutlicht die Bestrebungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Inklusion.

Zu § 17 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 konkretisiert die Vorgaben der BLV zur Vorbildung für den Vorbereitungsdienst. Daneben legt Absatz 1 fest, welche Voraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erfüllen müssen.

Zu Absatz 2

Eine in anderen Rechtsverordnungen über Vorbereitungsdienste erforderliche Vorlage eines amts- oder personal- und vertrauensärztlichen Gesundheitszeugnisses wird zugunsten einer laufbahnbezogenen Formulierung der erforderlichen gesundheitlichen Eignung geändert. Die Bundeswehr hat ihre eigene Personalgewinnungsorganisation ausreichend mit entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten ausgestattet, sodass – abgesehen von im Einzelfall erforderlichen fachärztlichen Zusatzuntersuchungen – die Einstellungsuntersuchung für alle Bewerberinnen und Bewerber selbst vorgenommen werden kann und soll. Daher liegt das Augenmerk nicht mehr auf der Beibringung eines Zeugnisses, sondern auf der festgestellten gesundheitlichen Eignung. Die Kostentragung für erforderliche ärztliche Untersuchungen wird geregelt.

Zu Abschnitt 3 (Berufspraktische Studienzeiten)

Zu § 18 (Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verdeutlicht die zentrale Bedeutung der Ausbildung, indem festgelegt wird, dass mit der Ausbildung nur betraut werden darf, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Tätigkeit geeignet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die wesentlichen Aufgaben der Ausbildungsleitung als Ausdruck klar abgegrenzter Verantwortung zusammen.

Zu Absätzen 3 und 4

Die bisherige Ausbildungsleitung wird künftig als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragter bezeichnet. Weiterhin wird ihre bzw. seine Bestellung geregelt. Die Absätze legen zudem transparent die Aufgaben und Funktionen der oder des Ausbildungsbeauftragten fest.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausbildung in den Ausbildungsstationen. Daneben werden die Rolle und die Pflichten der Auszubildenden sowie die Notwendigkeit, diese zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung ggf. von anderen Dienstgeschäften zu entlasten, dargestellt.

Zu § 19 (Rahmenlehrplan)

Zu Absatz 1

Der Rahmenlehrplan dient der Einordnung der zeitlichen Abfolge der Lehrgänge in den Gesamtablauf der Ausbildung im Verhältnis zum Ausbildungsrahmenplan. Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der oder des Ausbildungsbeauftragten für die Aufstellung des Rahmenlehrplans im Benehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Regelungsinhalt des Rahmenlehrplans. Der Rahmenlehrplan bezieht sich nur auf die Ausbildungsinhalte der Lehrgänge, deren fachliche Gestaltung den Lehreinrichtungen obliegt. Der Ausbildungsrahmenplan beinhaltet hingegen den Gesamtverlauf der praktischen Ausbildung.

Zu § 20 (Ausbildungsrahmenplan)

Zu Absatz 1

Um den sich wandelnden Anforderungen im gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes Rechnung tragen zu können, werden die Einzelheiten der Ausbildung im Ausbildungsrahmenplan festgelegt.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsrahmenplan legt den Gesamtverlauf des Vorbereitungsdienstes fest. Zum einen legt er die Reihenfolge aller Ausbildungsabschnitte der Lehrgänge und praktischen Ausbildung fest. Zum anderen enthält er die grobe Struktur der Ausbildungsschwerpunkte der praktischen Ausbildung und die Dauer der jeweiligen Ausbildungsabschnitte.

Zu § 21 (Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen mit der Ausbildungsleitung einvernehmlich abgestimmten Ausbildungsplan aufzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Tatbestände im Ausbildungsplan konkret zu regeln sind. Zudem regelt Absatz 2 die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass jede Anwärterin und jeder Anwärter eine einfache Ausfertigung des Ausbildungsplans erhalten.

Zu § 22 (Ausbildungsabschnitte)

Zu Absatz 1

Die berufspraktische Studienzeit gliedert sich in ergänzende Lehrgänge zum Erwerb von erforderlichen Spezialkenntnissen und die praktische Ausbildung. Außerdem wird für alle Ausbildungsabschnitte die Möglichkeit eingeräumt, diese durch Exkursionen zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert Ziel und Zweck der berufspraktischen Studienzeit.

Zu § 23 (Lehrpläne; Durchführung der Lehrgänge)

Zu Absatz 1

Die Lehrpläne definieren die konkreten Lehrinhalte mit Lerngegenständen der Lehrgänge nach §§ 24 bis 27 und des darauf jeweils entfallenden Zeitanteils.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Regelungsgegenstand der Lehrpläne auf Grundlage des Rahmenlehrplans.

Zu Absätzen 3 und 4

Da verschiedene Lehreinrichtungen für die Aufstellung der Lehrpläne verantwortlich sind und die Durchführung der Lehrgänge unterschiedlichen Behörden obliegt, werden die Verantwortlichkeiten in Absätzen 3 und 4 festgelegt.

Zu § 24 (Lehrgang „Technische Aufklärung“)

Die Vorschrift gibt einen Überblick über die Inhalte des Lehrgangs. Die Struktur des Lehrgangs ist auf die Wissensvermittlung von Grundlagenkenntnissen ausgerichtet. Diese bildet eine wichtige Basis für die Tätigkeit in dem gehobenen technischen Dienst des Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes und sind für die spätere Verwendung unverzichtbar.

Zu § 25 (Lehrgänge „Technische Aufklärung II Bundeswehr“ und „Technische Aufklärung II Bundesnachrichtendienst“)

Die Lehrgänge dienen der Vertiefung der in §§ 24 und 28 erworbenen Kenntnisse und legen die zu vermittelnden Kompetenzen fest. Die Lehrgänge werden getrennt im jeweiligen Kontext „Bundeswehr“ und „Bundesnachrichtendienst“ an unterschiedlichen Ausbildungseinrichtungen gemeinsam für die Anwärterinnen und Anwärter des Bundesnachrichtendienstes und der Bundeswehr durchgeführt.

Zu § 26 (Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“)

Der Paragraph enthält eine Auflistung der zu vermittelnden Lehrinhalte und Kompetenzen. Aufgrund der mit der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung einhergehenden Grundrechtseinschränkungen ist es erforderlich, dass die Anwärterinnen und Anwärter die Rechtsgrundlagen der Informationsgewinnung und Auswertung beherrschen. Darüber hinaus werden die allgemeinen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns sowie der Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

Zu § 27 (Lehrgänge „Auswertung Technische Aufklärung Bundeswehr“ und „Auswertung Technische aufklärung Bundesnachrichtendienst“)

Der Fokus der Lehrgänge liegt auf der Vermittlung der Auswerteprozesse, indem die in §§ 24, 25 und 28 erworbenen Kenntnisse vertieft und abgerundet werden. Die Lehrgänge werden getrennt im jeweiligen Kontext „Bundeswehr“ und „Bundesnachrichtendienst“ an unterschiedlichen Ausbildungseinrichtungen gemeinsam für die Anwärterinnen und Anwärter des Bundesnachrichtendienstes und der Bundeswehr durchgeführt.

Zu § 28 (Praktische Ausbildung)

Die praktische Ausbildung dient insbesondere dazu, die in den Lehrgängen erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und weitere praxisorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Die praktische Ausbildung in zivilen und militärischen Dienststellen befähigt zur Zusammenarbeit in diesen Dienststellen und zur Übernahme von Aufgaben des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes (Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung) in diesen Dienststellen. Die Regelung stellt zudem die angestrebte Verzahnung zwischen Theorie und Praxis dar.

Zu Abschnitt 4 (Klausuren und Bewertungen)

Zu § 29 (Klausuren)

Die Klausuren sind eine Form von Leistungsnachweisen. Sie dienen dazu, die Spezialkenntnisse im Bereich der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes abzu prüfen. Die Regelung legt fest welche Anzahl von Klausuren in den jeweiligen Lehrgängen zu erbringen sind. Für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Klausuren ist eine entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden angesetzt.

Zu § 30 (Durchführung der Klausuren)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 31 (Nachholung von Klausuren)

Die Norm regelt, wie zu verfahren ist, wenn Anwärterinnen und Anwärter an einer Klausur nicht teilnehmen können.

Zu § 32 (Zeugnis je Lehrgang)

Der Paragraph sieht vor, dass nach Beendigung jedes einzelnen Lehrgangs ein Zeugnis mit dem Ergebnis der absolvierten Klausuren zu erstellen ist.

Zu § 33 (Durchschnittsrangpunktzahl)

Auf Grundlage der Ergebnisse nach § 32 ermittelt die oder der Ausbildungsbeauftragte die Durchschnittsrangpunktzahl. Dies erleichtert das Nachvollziehbarkeit der Inhalte, die später in das gemeinsame Zeugnis nach § 34 einfließen.

Zu § 34 (Zeugnis für die Lehrgänge nach §§ 24 bis 27)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Erstellung eines Zeugnisses durch die oder den Ausbildungsbeauftragten an.

Zu Absätzen 2 und 3

Zudem werden der Inhalt des gemeinsamen Zeugnisses und die Bewertung der jeweiligen Klausuren zur Ermittlung der Durchschnittsrangpunktzahl beschrieben. Die Bildung einer Durchschnittsrangpunktzahl hat u.a. den Zweck, den Anwärterinnen und Anwärtern das Nachvollziehen der Gesamtnote der Laufbahnprüfung zu erleichtern, in die die Durchschnittsrangpunktzahl nach § 58 Absatz 2 Nummer 1 einhergeht.

Zu § 35 (Verhinderung, Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße)

Absatz 1 verweist bezüglich der Vorgehensweise bei Verhinderung, Täuschungshandlung und Ordnungsverstößen auf die entsprechende Anwendung der §§ 54 und 55 und legt fest, wer über die Folgen entscheidet.

Zu § 36 (Bewertungen während der praktischen Ausbildung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird während der praktischen Ausbildung eine schriftliche Bewertung abgegeben, wenn der Praktikumsabschnitt, den die Anwärterinnen und Anwärter absolviert haben, sich über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen erstreckt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt das Verfahren für die Aushändigung der Bewertungen vor.

Zu § 37 (Zeugnis)

Die Vorschrift regelt, durch wen ein zusammenfassendes Zeugnis erstellt wird, was darin enthalten ist sowie die Bewertung der absolvierten praktischen Abschnitte zur Ermittlung der Durchschnittsrangpunktzahl. Die Bildung einer Durchschnittsrangpunktzahl hat u.a. den Zweck, den Anwärterinnen und Anwärtern das Nachvollziehen der Gesamtnote der Laufbahnprüfung zu erleichtern, in die die Durchschnittsrangpunktzahl nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 einhergeht.

Zu Abschnitt 5 (Laufbahnprüfung)

Zu § 38 (Zweck und Inhalt)

Die Vorschrift regelt den Zweck und den Inhalt der Laufbahnprüfung.

Zu § 39 (Zulassung)

Die Regelung nennt die Zulassungsvoraussetzungen zur Laufbahnprüfung.

Zu § 40 (Bestandteile)

Die Vorschrift führt die Prüfungsteile auf, deren Bestehen zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes führt.

Zu § 41 (Prüfungsamt)

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht dem Prüfungsamt die Delegation von Aufgaben, wie beispielsweise bürotechnischen Unterstützungsleistungen während der Laufbahnausbildung, auf andere Behörden

Zu § 42 (Einrichtung von Prüfungskommissionen)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung mehrerer Kommissionen ist möglich, aber nicht notwendig. Die Zahl der Kommissionen hängt in erster Linie von der Zahl der Prüflinge ab.

Zu Absatz 2

Die Bedeutung der Prüfertätigkeit, die im besonderen dienstlichen Interesse liegt, und die Sicherstellung der Freistellung für die Prüfertätigkeit werden hervorgehoben. Die Prüfertätigkeit soll eine besondere Würdigung, z.B. in der dienstlichen Beurteilung oder bei der leistungsbezogenen Bezahlung, erfahren und der Prüferinsatz soll in quantitativer und qualitativer Hinsicht sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Werden mehrere Prüfungskommissionen gebildet, ist für die Koordination eine Leitung erforderlich. Absatz 3 ermächtigt das Prüfungsamt, in bestimmten Fällen zusätzlich zu den Prüfungskommissionen eine solche Leitung für die schriftliche oder mündliche Prüfung einzusetzen.

Zu § 43 (Mitglieder der Prüfungskommissionen)

Zu Absatz 3

Im Bereich der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Soldatinnen und Soldaten mit gleichen Aufgaben in der Praxis eingesetzt. Dieser Personenkreis ist neben Beamtinnen und Beamten ebenfalls als Prüferinnen und Prüfer in den Prüfungskommissionen einsetzbar.

Zu § 44 (Entscheidungen der Prüfungskommissionen)

§ 44 entspricht dem bisherigen § 23 Absätze 5 bis 6.

Zu § 45 (Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung)

Zu Absatz 3

Eine detaillierte Regelung, wem das Prüfungsamt die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet, ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Wenn es die Aufgaben der Fachaufsicht erfordern, können Angehörige des Prüfungsamts oder des für Prüfungsangelegenheiten fachlich zuständigen Referats des BMVg die Beratungen der Prüfungskommission in begründeten Einzelfällen beobachten. Sie nehmen nicht aktiv an den Beratungen teil.

Zu § 46 (Prüfungsort und Prüfungstermin)

§ 46 entspricht dem bisherigen § 25.

Zu § 47 (Schriftliche Prüfung)

Die Regelungen über Inhalt und Durchführung der schriftlichen Prüfung entsprechen dem bisherigen § 26, sind jedoch gestrafft und thematisch neu geordnet. Die Vorgaben zur Durchführung der schriftlichen Prüfung sind künftig in einem separaten Paragraphen enthalten.

Zu § 48 (Durchführung der schriftlichen Prüfung)

§ 48 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 2, sowie Absatz 5, 6 und 8. Die Vorschrift enthält die Modalitäten um die Durchführung der schriftlichen Prüfung. Insbesondere wird die Verwendung von Kennziffern fortgesetzt. Dies ist ein gängiges Verfahren aus der Praxis, das sich wegen der größeren Objektivität bewährt hat.

Zu § 49 (Bewertung und Bestehen der schriftlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Bewertung der Prüfungsarbeiten hat durch den Erst- und Zweitprüfenden gesondert zu erfolgen. Jeder der Prüfenden legt dabei ein eigenes Bewertungsergebnis fest. Bei abweichenden Bewertungsergebnissen sollen die Prüfer eine Einigung erzielen. Sofern dies nicht möglich ist, soll der oder die Kommissionsvorsitzende zur Entscheidung hinzugezogen werden. Deren oder dessen Stimme ist entscheidend.

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 legen fest, wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung errechnet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt die Mindestvoraussetzungen für das Bestehen der schriftlichen Prüfung. Künftig muss zusätzlich zu den zu bestehenden vier Klausuren eine Durchschnittsrangpunktzahl von fünf erreicht werden. Diese Maßnahme dient der Qualitätssicherung.

Zu § 50 (Zulassung zur mündlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Zu Absatz 3

Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung soll in Schriftform erfolgen, um für den Prüfling Rechtssicherheit zu schaffen. Da die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung für den betroffenen Prüfling eine Belastung mit erheblichen Rechtsfolgen darstellt (Nichtbestehen der Laufbahnprüfung) und um Missverständnisse auszusräumen, soll dieser von der Nichtzulassung schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Zu § 51 (Gegenstand der mündlichen Prüfung)

Absatz 1

Der Absatz regelt die Bestandteile der mündlichen Prüfung.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Prüfungsfächer.

Zu § 52 (Durchführung der mündlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Art der Durchführung der mündlichen Prüfung. Die Prüfung wird in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt. Die Vorschrift legt zudem die Höchstgrenze der Teilnehmerzahl pro Gruppe fest. Im Gegensatz zum bisherigen § 28 Absatz 3 wurde die Höchstzahl von fünf auf vier reduziert.

Zu Absätzen 2 und 3

Der Absatz regelt die Dauer der Prüfung und die Funktion der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem § 28 Absatz 5 und regelt die Protokollierung der mündlichen Prüfung sowie die groben Bestandteile des anzufertigenden Protokolls.

Zu § 53 (Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung)

Die Vorschrift regelt die Bewertung der mündlichen Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen fest.

Zu § 54 (Verhinderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Antragserfordernis für die Genehmigung der Verhinderung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Grundlage für die Genehmigung dar und legt fest, dass eine Genehmigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden darf. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest oder auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge der Genehmigung der Verhinderung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Folgen einer Ablehnung der Genehmigung der Verhinderung. In diesem Fall zählt die Zeit der Verhinderung zur Bearbeitungszeit. Wird keine Leistung erbracht so gilt die Prüfung als mit null Rangpunkten bewertet.

Zu § 55 (Täuschung und Ordnungsverstoß)

Zu Absatz 1

Es gilt der Grundsatz, dass bei einer Täuschung, einem Täuschungsversuch oder einem sonstigen Ordnungsverstoß die Fortsetzung der Prüfung zu gestatten ist. Grund hierfür sind die doch gravierenden Folgen, sollte die Fortsetzung nicht gestattet werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gleichwohl wird es Situationen geben, in denen die Fortsetzung der Prüfung nicht gestattet werden kann. Hier handelt es sich aber um eine Einzelfallentscheidung. Es verbietet sich jede schematische Betrachtung. Letztlich entscheidet das Prüfungsamt über die Folgen des Verstoßes.

Zu Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 beschreiben die abgestuften Reaktionsmöglichkeiten des Prüfungsamtes bei Täuschungen, Täuschungsversuchen oder sonstigen Ordnungsverstößen. Die Reaktionsmöglichkeiten sind eine folgenlose Wiederholung der Prüfung, die Bewertung der Klausur mit null Rangpunkten oder die Bewertung der Prüfung als nicht bestanden.

Zu Absatz 4

Hier wird der Fall geregelt, dass eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt wird oder nachzuweisen ist. Das Prüfungsamt kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die ausgehändigten Dokumente sind zurückzugeben.

Zu Absatz 5

Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 ist eine Anhörung der oder des Betroffenen durchzuführen. Hiermit soll dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs genüge getan werden.

Zu § 56 (Bewertung der Leistungen)

Zu Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift dient der besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Bewertung im Vorbereitungsdienst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Regel, dass zusammengefasste Bewertungen nicht gerundet werden. Ausnahmen sind gesondert zu regeln.

Zu § 57 (Wiederholung von Prüfungen)

Zu Absatz 1

Nach § 17 Absatz 3 Satz 2 BLV kann die Laufbahnprüfung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde die zweite Wiederholung der Laufbahnprüfung zulassen. Ein Ausnahmefall kann z. B. dann vorliegen, wenn individuelle Unwägbarkeiten vorliegen, die den Prüfling an der vollen Entfaltung seines Leistungsvermögens gehindert haben. Bei Anwärterinnen oder Anwärtern des Bundesnachrichtendienstes ist vor der Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung der Laufbahnprüfung das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt herzustellen.

Zu Absatz 2

§ 57 regelt die Modalitäten im Falle von Wiederholungen. Im Falle einer Wiederholung muss festgelegt werden, welche Ausbildungsabschnitte zu wiederholen sind und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Diese Entscheidungen trifft das Prüfungsamt auf Vorschlag der Prüfungskommission, die in der Prüfung Erkenntnisse über die Defizite des Prüflings gewonnen hat.

Zu § 58 (Bestehen der Laufbahnprüfung und Abschlussnote)

Zu Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 regeln wie die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und die Abschlussnote berechnet werden. Die Gewichtungen der Ergebnisse der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Prüfungsbestandteile wird angepasst. Die gewählten Vorgaben sind im Kontext einer beruflichen Handlungskompetenz ausgerichtet und berücksichtigen langjährige Erfahrungswerte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann die Laufbahnprüfung bestanden ist.

Zu Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen der bisherigen Vorschrift.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bezeichnet die nach erfolgreichen Ablegen der Laufbahnprüfung erworbene Laufbahnbefähigung in Anlehnung an § 7 Nummer 1 BLV.

Zu § 59 (Abschlusszeugnis)

Die Vorschrift legt fest, dass im Fall der bestandenen Laufbahnprüfung dem Bescheid über die bestandene Laufbahnprüfung auch ein Abschlusszeugnis beizufügen ist und welche Angaben in diesem mindestens enthalten sein müssen. So gibt das Abschlusszeugnis Aufschluss über die beiden wichtigsten im Rahmen der Laufbahnprüfung vergebenen Noten.

Zu § 60 (Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2. Er regelt die Inhalte des Bescheids über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und des Dienstzeugnisses über die erbrachten Ausbildungsleistungen. Es ist notwendig, dass Anwärterinnen und Anwärter über die abgelegte Zeit des Vorbereitungsdienstes ein Dienstzeugnis erhalten, auch wenn sie die Laufbahnprüfung nicht bestanden haben.

Zu § 61 (Prüfungsakten, Einsichtnahme)

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, welche Dokumente zur Prüfungsakte zu nehmen sind. Hierbei handelt es sich um für die spätere Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter in ein Beatenverhältnis bedeutsamen Dokumente.

Zu Absatz 2

Zum rechtssicheren Umgang mit Prüfungsakten ist es notwendig, Aufbewahrungsfristen festzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet das Recht der Anwärterinnen und Anwärter auf Einsicht in die Prüfungsakte und die entsprechende Dokumentation.

Zu Abschnitt 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 52 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, damit Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung bis zum 30. September 2020 begonnen haben, die Ausbildung auf Grundlage der außerkrafttretenden Rechtsverordnung beenden können.

Zu § 53 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hat bereits die 1. Einstellungsgruppe des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes mit dem Vorbereitungsdienst begonnen. Den Anwärterinnen und Anwärtern wird die neue technische Ausrichtung der Laufbahnausbildung und die wesentlichen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte mit Einstellung zur Kenntnis gegeben, so dass ein rückwirkendes Inkrafttreten nur die bestehende faktische Ausbildungssituation rechtlich ausgestaltet.